

Zusammenstellung von Fragen zum Landesprogramm „Stärken – Unterstützen – Abholen“

Stand: 17. Juni 2022

*Hinweise und Antworten auf Fragen zum **Schulbudget** finden Sie im Thüringer Schulportal:
<https://www.schulportal-thueringen.de/budget/schulbudget>*

1. Wie wird Mehrarbeit im Rahmen des Landesaktionsprogramms eingeordnet?	3
2. Welches Formular ist für die Abgeltung der Mehrarbeit aus dem Landesaktionsprogramm zu verwenden?	3
3. Muss für die Anordnung der Mehrarbeit aus dem Landesaktionsprogramm auch das Formular "Anordnung/Genehmigung von Mehrarbeit" durch die Schulleitung ausgefüllt werden, obwohl die Kollegen das Aktionsprogramm freiwillig ausführen?.....	3
4. Müssen die Abrechnungen monatlich eingereicht werden oder ist eine Aufstellung im Sommer möglich?.....	4
5. Was bedeutet der Schwellenwert? Müssen die Lehrer erst 4 Stunden Mehrarbeit leisten, bevor das greift?	4
6. Wenn ich mich einmal dafür entschieden habe, muss ich dann bis zum Schuljahresende Mehrarbeit leisten?	4
7. Können auch Lehrerinnen und Lehrer der Schulen in freier Trägerschaft im Rahmen von Mehrarbeit Angebote zur Umsetzung des Landesprogramms "Stärken-Unterstützen-Abholen" vorhalten?.....	4
8. Warum wird mit dem Landesprogramm "Stärken-Unterstützen-Abholen" ein Unterschied zwischen den staatlichen Schulen und den Schulen in freier Trägerschaft gemacht?	4
9. Können auch kleine Lerngruppen gefördert werden oder immer die gesamte Klasse?	4
10. Können die geförderten Lerngruppen klassen- oder jahrgangsübergreifend sein?	5
11. Was unterscheidet das Landesaktionsprogramm „Stärken-Unterstützen- Abholen“ vom Schulbudget?.....	5
12. Dürfen auch ehemalige Schülerinnen und Schüler Nachhilfe anbieten?	5
13. Wie werden mögliche Interessenten zum Anbieter?	5
14. Werden Musikschulen, Volkshochschulen u.a. auch als Kooperationspartner aufgenommen?.....	5
15. In welchem Rahmen können die freien Schulen die finanzielle Mittel aus dem Landesaktionsprogramm „Stärken-Unterstützen-Abholen“ beantragen?.....	5
16. Ist der Ort der Veranstaltung vorgegeben?.....	6
17. Wie ist die Aufsichtspflicht geregelt?.....	6
18. Können auch Kosten für die Miete einer Sporthalle beantragt werden?	6
19. Können auch Kreissportbünde eigen Angebote für die Schulen unterbreiten?.....	6
20. Über welches Budget kann die Schule pro Schülerin und Schüler verfügen?	6
21. Gibt es eine Begrenzung bei der Vergabe von Stunden durch die Schule?	6

22. Gibt es ein zusätzliches Budget für die Ferien? (Schulbudget, Lernschecks – Allgemein) ...	6
23. Was ist, wenn im ländlichen Raum keine Anbieter ihr Interesse für die Nachhilfe bekunden?.....	6
24. Welche Lernstandsanalysen müssen die Schulen einsetzen?	7
25. Stichwort Lernstandsanalyse: Wann wird iLeA plus nutzbar sein?	7
26. Können Lernstandsanalysen zum Nachweis durch das TMBJS eingefordert werden?	7
27. Wie lange müssen die Lernstandsanalysen aufbewahrt werden?	7
28. Gibt es eine Übersicht über Art und Umfang der Lern-Schecks?	7
29. Wer kann Lern-Schecks nutzen?	8
30. Kann die Schule in Kooperation mit den Kindergärten auch Angebote für Kinder vor dem Eintritt in die Grundschule einrichten?	8
31. Können auch volljährige Schüler von Berufsschulen mit Lernschecks gefördert werden? ...	8
32. Ist es möglich, einen Lern-Scheck für Schwimmstunden zu bekommen (12. Klasse, Migrationshintergrund).....	8
33. Kann man für die Schüler der neuen fünften Klassen in der ersten Schulwoche des neuen Schuljahres einen einwöchigen Schwimmlehrgang durchführen?	8
34. Wo finde ich den Honorarvertrag für das Aktionsprogramm?	9
35. Steht das Budget für das Schuljahr oder für das Haushaltsjahr zur Verfügung? (Allgemeines der ggf. neuer Punkt Budget)	9
36. Können die Verträge für das Landesaktionsprogramm auch für einzelne Honorarkräfte geschlossen werden oder nur mit Kooperationspartnern?	9
37. Wie finde ich regionale Angebote?	9
38. Können nur Einzelpersonen/ Projektpartner, welche das Interessenbekundungsverfahren zum Landesaktionsprogramm durchlaufen haben, über das Landesaktionsprogramm finanziert werden?	9
39. Kann man auch Deutsch-Intensivkurse für ukrainische Flüchtlinge anbieten? Wenn ja, über das Schulbudget oder über das Landesprogramm?	9
40. Bei der Einwahl im ThAVEL-Portal kann man nur wählen zwischen "Bürger" und "Behörden" was soll z.B. eine Fördereinrichtung wählen?	9
41. Was ist, wenn in den folgenden Monaten eine weitere Lehrkraft der bei ThAVEL registrierten Einrichtung hinzu kommt?	9
42. Gibt es Kriterien bei der Vergabe der Lern-Schecks an die Schulen?.....	10
43. Ist es einer Lehrkraft möglich, die ehrenamtlich in einem Verein tätig ist, Angebote für das Landesprogramm "Stärken-Unterstützen-Abholen" durchzuführen?.....	10
44. Kann pädagogisches Personal in Elternzeit Angebote aus dem Landesaktionsprogramm leiten und sich das Honorar auszahlen lassen?	10
45. Können sich auch Schulsozialarbeiter/innen, die keine volle Stelle haben, registrieren lassen und Maßnahmen aus dem Landesaktionsprogramm übernehmen?	10
46. Wie lang ist die Geltungsdauer des Programms?	10
47. Ist bei Einzelverträgen mit einer Person, wenn die Gesamtsumme aller Verträge 1.000 € übersteigt, auch eine Direktvergabe möglich?	11

1. Wie wird Mehrarbeit im Rahmen des Landesaktionsprogramms eingeordnet?

Einer Lehrkraft, die im Rahmen des Landesaktionsprogramms Mehrarbeit leistet, kann grundsätzlich auch sonstige Mehrarbeit angeordnet werden. Bei der Prüfung der Abgeltungsfähigkeit der monatlich entstandenen Mehrarbeit sind sodann die Mehrarbeitsstunden aus dem Landesaktionsprogramm und die sonstige Mehrarbeit zusammenzurechnen (siehe insoweit die

Ausführungen im Schreiben des TMBJS an die Schulleiterinnen und Schulleiter der staatlichen Schulen vom 8. Februar 2022). Hierbei ist jedoch Folgendes zu beachten:

- Die insgesamt angeordnete Mehrarbeit muss sich – wie sonst auch - im Rahmen des arbeitszeitrechtlich Zulässigen bewegen.
- Die Anordnung sonstiger Mehrarbeit muss im Hinblick auf die konkrete Person (aus fachlichen/schulischen Gründen) erforderlich/begründet sein. Die Anordnung sonstiger Mehrarbeit gegenüber einer Lehrkraft, die bereits Mehrarbeit im Rahmen des Landesaktionsprogramms leistet, darf ausdrücklich nicht einzig vor dem Hintergrund/mit der Zielstellung erfolgen, die sonstige Mehrarbeit abgeltungsfähig zu machen. Gleiches gilt auch für den Fall, dass eine Lehrkraft sich nicht umfassend an dem Landesaktionsprogramm beteiligt. Einer solchen Lehrkraft darf in einem Monat, in dem sie mit der sonstigen Mehrarbeit den Schwellenwert für die Abgeltungsfähigkeit nicht überschreitet, nicht einzig vor dem Hintergrund/mit der Zielstellung der Abgeltungsfähigkeit zusätzlich Mehrarbeit im Rahmen des Landesaktionsprogramms angeordnet werden. Eine solche Herangehensweise würde seitens der Schulleitung einen unzulässigen Umgang mit Haushaltsmitteln darstellen.

2. Welches Formular ist für die Abgeltung der Mehrarbeit aus dem Landesaktionsprogramm zu verwenden?

Für die Abgeltung der Mehrarbeit ist das Formular „Nachweisbogen Mehrarbeit“ (Anlage 2 zum Ministerialerlass zur Mehrarbeit von Lehrkräften an staatlichen Schulen vom 4. Juli 2019) zu verwenden. Da in dem Formular zur Abgeltung der Mehrarbeit sowohl die Mehrarbeit aus dem Landesaktionsprogramm als auch die sonstige Mehrarbeit, welche außerhalb des Landesaktionsprogramms (beispielsweise im Rahmen von Vertretungsunterricht) geleistet wurde, zu erfassen sind, ist darauf zu achten, dass in dem Formular die Mehrarbeitsstunden aus dem Landesaktionsprogramm mit dem Kürzel AK für „Aktionsprogramm“ in der Spalte „Klasse/Kurs“ zu kennzeichnen sind. Die Kennzeichnung ist zwingend erforderlich, um eine ordnungsgemäße Mittelzuordnung/Abrechnung vornehmen zu können. Ergänzend wird auf die Ausführungen in den Schreiben des TMBJS an die Schulleiterinnen und Schulleiter der staatlichen Schulen vom 15. Oktober 2021 und 8. Februar 2022 verwiesen. In dem Schreiben vom 15. Oktober 2021 ist zudem ein Beispiel für die Art und Weise der Kennzeichnung der Mehrarbeitsstunden aus dem Landesaktionsprogramm enthalten.

3. Muss für die Anordnung der Mehrarbeit aus dem Landesaktionsprogramm auch das Formular "Anordnung/Genehmigung von Mehrarbeit" durch die Schulleitung ausgefüllt werden, obwohl die Kollegen das Aktionsprogramm freiwillig ausführen?

Ja. Auch wenn sich die Lehrkräfte freiwillig bereit erklärt haben, das Landesaktionsprogramm zu unterstützen, finden die geltenden Rechtsvorschriften zur Mehrarbeit vollumfänglich Anwendung. Da nur eine im Voraus schriftlich angeordnete oder unmittelbar nachträgliche schriftlich genehmigte Mehrarbeit abgegolten werden kann, ist zur Anordnung/Genehmigung von Mehrarbeit das Formular „Anordnung/Genehmigung von Mehrarbeit“ (Anlage 1 zum Ministererlass zur Mehrarbeit von Lehrkräften an staatlichen Schulen vom 4. Juli 2019) zu verwenden.

4. Müssen die Abrechnungen monatlich eingereicht werden oder ist eine Aufstellung im Sommer möglich?

Für die Abgeltung von Mehrarbeit finden die Verwaltungsvorschriften nach Ziffer 4 des Ministerialerlasses zur Mehrarbeit von Lehrkräften an staatlichen Schulen vom 4. Juli 2019 Anwendung.

5. Was bedeutet der Schwellenwert? Müssen die Lehrer erst 4 Stunden Mehrarbeit leisten, bevor das greift?

Der Schwellenwert gibt an, bis zu welchem Umfang Mehrarbeit abgeltungsfrei zu leisten ist. Erst bei Überschreiten des individuell geltenden Schwellenwertes ist die Mehrarbeit abgeltungsfähig. Für einen schnellen Überblick wird auf die Hinweise zur Mehrarbeit von Lehrkräften im Schulbereich vom 8. Juli 2019 verwiesen, die zudem auf Seite 2 unter Punkt I. 2. einen tabellarischen Überblick zu den geltenden Schwellenwerten enthalten. Im Hinblick auf die Feststellung der Abgeltungsfähigkeit wird zudem auf die Ausführungen im Schreiben des TMBJS an die Schulleiterinnen und Schulleiter der staatlichen Schulen vom 8. Februar 2022 verwiesen.

6. Wenn ich mich einmal dafür entschieden habe, muss ich dann bis zum Schuljahresende Mehrarbeit leisten?

Nein, eine solche Verbindlichkeit besteht nicht. Beachtet werden sollte jedoch, dass im Sinne der zu erreichenden Ziele und der daraus abgeleiteten Maßnahmen für die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler eine Verlässlichkeit in der Umsetzung besteht. Daher werden schulinterne Vereinbarungen empfohlen, die sich im Maßnahmenplan der Schule wiederfinden und eine innerschulische Verbindlichkeit für die Teilnehmenden herstellen sollten.

7. Können auch Lehrerinnen und Lehrer der Schulen in freier Trägerschaft im Rahmen von Mehrarbeit Angebote zur Umsetzung des Landesprogramms "Stärken-Unterstützen-Abholen" vorhalten?

Arbeitgeber der Lehrkräfte der Schulen in freier Trägerschaft ist nicht das Land. Der jeweilige Arbeitgeber der Lehrkräfte der Schulen in freier Trägerschaft kann Mehrarbeit vergüten, jedoch nicht über das Landesaktionsprogramm abrechnen.

8. Warum wird mit dem Landesprogramm "Stärken-Unterstützen-Abholen" ein Unterschied zwischen den staatlichen Schulen und den Schulen in freier Trägerschaft gemacht?

Hintergrund der Differenzierung sind die unterschiedlichen rechtlichen Grundlagen, insbesondere denen zur Finanzierung. Infolge der verfassungsrechtlich gewährten Freiheit ist diesbezüglich eine nicht vollumfängliche Gleichbehandlung systemimmanent.

9. Können auch kleine Lerngruppen gefördert werden oder immer die gesamte Klasse?

Je nach dem ermittelten Unterstützungsbedarf und dem daraus abgeleiteten Angebot können die Unterrichtsstunden auch zur Klassenteilung, zur Unterstützung von ausgewählten Schülergruppen und im Ausnahmefall von einzelnen Schülerinnen und Schülern genutzt werden. Voraussetzung hierfür ist stets, dass die Unterstützungsangebote die Erfordernisse des Aktionsprogramms erfüllen.

10. Können die geförderten Lerngruppen klassen- oder jahrgangsübergreifend sein?

Ja, auf der Grundlage von § 45 Abs 3 Thüringer Schulordnung kann der zusätzliche Unterricht vom Schulleiter fächerübergreifend, klassenübergreifend, klassenstufenübergreifend und zeitweise kursübergreifend eingerichtet werden.

11. Was unterscheidet das Landesaktionsprogramm „Stärken-Unterstützen- Abholen“ vom Schulbudget?

Eine Maßnahme im Schulbudget kann jedes außerunterrichtliche Angebot sein. Die Maßnahmen im Landesaktionsprogramm begegnen bedarfsgerecht pandemiebedingten heterogenen Lernständen auf der Basis einer festgestellten Lernstandsanalyse. Sie erfassen gezielt den kognitiven, den sozio-emotionalen und den motorischen Lernbereich.

12. Dürfen auch ehemalige Schülerinnen und Schüler Nachhilfe anbieten?

Die Nachhilfe kann als Maßnahme des Aktionsprogrammes bezeichnet werden, wird im Ergebnis aber den Regularien des Schulbudgets unterliegen. Der erhöhte Honorarsatz kann nur bei durch einen Kooperationspartner vermittelten Personen gezahlt werden

13. Wie werden mögliche Interessenten zum Anbieter?

Mögliche Interessenten, die Unterstützungsangebote im Rahmen von Lern-Schecks anbieten, müssen ihr Angebot über ThAVEL einstellen. Danach erfolgt die qualitative Prüfung im TMBJS und nach Freigabe der Abschluss einer Rahmenfinanzierungsvereinbarung über das Schulamt Westthüringen. Der nächste Schritt besteht in der Listung des Anbieters auf der Homepage des Landesaktionsprogramms.

14. Werden Musikschulen, Volkshochschulen u.a. auch als Kooperationspartner aufgenommen?

Kooperationspartner sind die Einrichtungen, mit denen das TMBJS eine Kooperationsvereinbarung geschlossen hat. Auf der Vermittlungsplattform für Kurse kann nach den Kooperationspartnern z. B. gefiltert werden.

Kooperationspartner können selbst direkt auf Schulen zugehen und Ihr Angebot vorstellen. Im Rahmen des laufenden Landesaktionsprogramms „Stärken-Unterstützen-Abholen“ für Kinder und Jugendliche nach Corona können Kooperationspartner ihr Angebot auf der Vermittlungsplattform für Kurse einstellen.

Dafür muss das Angebot eines oder mehrere der folgenden drei Bildungsbereiche abdecken, die beim Landesaktionsprogramm im Zentrum stehen:

- die sozio-emotionale Entwicklung
- die körperlich-motorische Entwicklung
- die kognitive Entwicklung, besonders Spracherwerb und Sprachentwicklung

15. In welchem Rahmen können die freien Schulen die finanzielle Mittel aus dem Landesaktionsprogramm „Stärken-Unterstützen-Abholen“ beantragen?

Die Schulen in freier Trägerschaft erhalten wie die staatlichen Schulen auch ein Budget von 50 Euro pro Schülerin oder Schüler. Dieses Geld kann ausschließlich für Lern-Schecks verwendet werden. Die Schulen entscheiden eigenverantwortlich, welche Schülerin oder welcher Schüler einen Lern-Scheck erhalten soll (Siehe Schreiben vom 10. März 2022).

Der Träger kann keine zusätzlichen Gelder beantragen.

16. Ist der Ort der Veranstaltung vorgegeben?

Der Ort wird im Vertrag festgelegt. In der Regel findet die Maßnahme auf dem Schulgelände statt. Auch eine Durchführung an einem anderen Ort ist möglich, wobei die Erreichbarkeit für Schülerinnen und Schüler zu beachten ist.

17. Wie ist die Aufsichtspflicht geregelt?

Zur vereinbarten Leistung gehört auch die Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler innerhalb der jeweiligen Maßnahme. Die Gesamtverantwortung für die Einhaltung der Aufsichtspflicht an der Schule obliegt auch in diesen Fällen der Schulleitung (vgl. § 48 Thüringer Schulordnung). Die Erreichbarkeit einer Lehrkraft oder eines Mitglieds der Schulleitung ist daher zu gewährleisten.

18. Können auch Kosten für die Miete einer Sporthalle beantragt werden?

Wenn ein Sportverein oder ein Kreis- bzw. Stadtsportbund ein Angebot erstellt, erhält er neben dem Honorar für die Ausführenden auch eine Sachkostenpauschale von 15 € /Teilnehmendem/Schulhalbjahr. Davon kann auch eine Sporthallenmiete gezahlt werden, sofern sie anfallen sollte.

19. Können auch Kreissportbünde eigene Angebote für die Schulen unterbreiten?

Ja. Ein Kreis- oder Stadtsportbund (KSB/SSB) ist eine Organisationseinheit des Landessportbundes, welcher als Kooperationspartner des TMBJS fungiert. Somit kann der KSB/SSB eigene Projekte anbieten.

20. Über welches Budget kann die Schule pro Schülerin und Schüler verfügen?

Die Schulen erhalten zur Umsetzung der bedarfsgerechten Maßnahmen an ihrer Schule ein Budget in Höhe von 50 Euro pro Schülerin bzw. Schüler. Grundlage der Berechnung des Gesamtbudgets ist die Schülerzahl der Schule gemäß den Angaben der Thüringer Schulstatistik des Schuljahres 2021/2022 (Stand 22.09.2021). Die Gesamtsumme steht der Schule vorerst bis zum Ende des Schuljahres 2021/2022 zur Verfügung.

21. Gibt es eine Begrenzung bei der Vergabe von Stunden durch die Schule?

Die Zeit, in der die Schule eine Honorarkraft einsetzen kann, ist grundsätzlich nicht zahlenmäßig begrenzt. Die Tätigkeit der Honorarkraft sollte im Umfang nicht einer Vollzeittätigkeit nahekommen.

22. Gibt es ein zusätzliches Budget für die Ferien? (Schulbudget, Lernschecks – Allgemein)

Das Budget für die Schule (vgl. dazu auch das Schreiben vom 10. März 2022) kann auch in den Ferien genutzt werden.

23. Was ist, wenn im ländlichen Raum keine Anbieter ihr Interesse für die Nachhilfe bekunden?

Die Schule sollte vorrangig prüfen, inwieweit Maßnahmen über die freiwillige Mehrarbeit bzw. Angebote von Seiten eines Kooperationspartners bzw. über Einzelprojekte an der Schule selbst

durchführbar sind. Sollten zusätzliche Lern-Schecks ausgereicht werden, kann die Verantwortung für die Einlösung der Schecks auf die Eltern übertragen werden.

24. Welche Lernstandsanalysen müssen die Schulen einsetzen?

Schulen können verschiedene Verfahren zur pädagogischen Diagnostik für Lernstandsanalysen nutzen. Über die konkrete Auswahl der Verfahren bzw. deren Einsatz entscheidet die Schule eigenverantwortlich. Des Weiteren sei darauf verwiesen, dass eine Lernstandsanalyse immanenter Bestandteil der pädagogischen Arbeit ist.

25. Stichwort Lernstandsanalyse: Wann wird iLeA plus nutzbar sein?

Seit dem Schuljahr 2021/2022 wird ILeA plus für die Thüringer Schulen zur Nutzung bereitgestellt. Für die Nutzung von ILeA plus ist eine Anmeldung der Schule in der Thüringer Schulcloud erforderlich. Zu den Nutzungsbedingungen und zu Unterstützungsangeboten des ThILLM für die Arbeit mit ILeA plus stehen Informationen auf dem Thüringer Schulportal für alle interessierten Thüringer Schulen unter <https://www.schulportalthueringen.de/ileaplus> zur Verfügung.

26. Können Lernstandsanalysen zum Nachweis durch das TMBJS eingefordert werden?

Das TMBJS behält sich vor, stichpunktartig Förderpläne zu prüfen, die Grundlage für die Umsetzung von Maßnahmen des Thüringer Landesaktionsprogramms sind.

27. Wie lange müssen die Lernstandsanalysen aufbewahrt werden?

Bei den Lernstandsanalysen handelt es sich um Schriftgut im Sinne von Ziffer 1.1 ThürAufbewRL, da es sich um aus der Geschäftstätigkeit der Schule erwachsende amtliche Unterlagen handelt.

Ziffer 4.3 ThürAufbewRL regelt folgendes:

„4.3 Schriftgut, bei dem keine besondere Aufbewahrungsfrist in der beigefügten „Anlage - Aufbewahrungsfristen“ oder durch andere gesetzliche Vorschriften festgesetzt ist und

a) das der Bedeutung nach einer längeren Aufbewahrungszeit als ein Jahr bedarf, ist fünf Jahre aufzubewahren,

b) das der Bedeutung nach keiner längeren Aufbewahrung bedarf und keiner besonderen Regelung unterliegt, ist ein Jahr aufzubewahren.“

Maßgebliche Kriterien für die Aufbewahrungsfrist von Lernstandsanalysen sind das Bearbeitungsinteresse und die Wirtschaftlichkeit (Ziffer 4.4 ThürAufbewRL).

Da sich aus der Lernstandsanalyse, bei der es sich ausschließlich um eine pädagogische Diagnostik handelt, keine Rechten und Pflichten herleiten und die Lernstandsanalyse in der Regel Grundlage für die nächsten Lernschritte und weiteren Unterstützungsangebote bietet, ist die Aufbewahrungsfrist von einem Jahr angemessen, insbesondere weil hier auch datenschutzrechtliche Aspekte zu beachten sind.

28. Gibt es eine Übersicht über Art und Umfang der Lern-Schecks?

Lern-Schecks für kommerzielle Nachhilfeinstitute gibt es als 20h-Kurse im Wert von 250 Euro und 32h-Kurse im Wert von 400 Euro.

Eine Stunde umfasst dabei 45 Minuten.

Für das Schulschwimmen gibt es 10h-Kurse im Wert von 130 Euro sowie 20h-Kurse im Wert von 240 Euro.

29. Wer kann Lern-Schecks nutzen?

Lern-Schecks können ausschließlich von kommerziellen Anbietern, die ein Interessenbekundungsverfahren (über ThAVEL) durchlaufen und eine entsprechende Rahmenfinanzierungsvereinbarung mit dem Staatlichen Schulamt Westthüringen abgeschlossen haben, eingelöst werden.

Einzelpersonen können Maßnahmen an Schulen anbieten, diese werden über das Schulbudget finanziert.

30. Kann die Schule in Kooperation mit den Kindergärten auch Angebote für Kinder vor dem Eintritt in die Grundschule einrichten?

Eigens für Kinder im Übergang vom Kindergarten in die Grundschule wird es im Rahmen des Programms über drei Schulhalbjahre das Projekt „#KiGa-Buddy“ geben. In Kooperation mit der Kindersprachbrücke wurde das Projekt speziell für Kinder im Übergang zur Grundschule und in der Schuleingangsphase entwickelt. Schwerpunkt des Projekts ist der sozio-emotionale Bereich sowie die sprachliche Bildung. Kinder können im Rahmen des Projekts ihre sozialen wie auch sprachlichen Kompetenzen stärken.

31. Können auch volljährige Schüler von Berufsschulen mit Lernschecks gefördert werden?

Ja, solange sie Schüler der Schule sind.

32. Ist es möglich, einen Lern-Scheck für Schwimmstunden zu bekommen (12. Klasse, Migrationshintergrund)

Lern-Schecks für das Schulschwimmen sind ausschließlich für die Schülerinnen und Schüler der jetzigen Klassenstufen 4 und 5 vorgesehen. Sofern Bedarfe für andere Klassenstufen bestehen, können diese entweder über einen Kooperationspartner (hier: LSB) oder als Einzelmaßnahme der Schule über das Schulbudget im Rahmen des Landesaktionsprogramms und in Zusammenarbeit mit einem örtlichen Anbieter gedeckt werden.

33. Kann man für die Schüler der neuen fünften Klassen in der ersten Schulwoche des neuen Schuljahres einen einwöchigen Schwimmlehrgang durchführen?

Ja, wenn diese Schüler nicht über die Schwimmfähigkeit verfügen.

Dies ist grundsätzlich möglich, muss dann als Einzelprojekt der Schule geplant werden. Hier gelten wieder die Grundsätze des Schulbudgets. Ggf. kann der Landessportbund entsprechende Angebote vermitteln.

Lern-Schecks, die ausschließlich an diejenigen ausgereicht werden, die nicht über die Schwimmfähigkeit verfügen, können darüber nur im Fall abgerechnet werden, wenn der Anbieter über ThAVEL gelistet ist und eine Rahmenfinanzierungsvereinbarung vorliegt.

34. Wo finde ich den Honorarvertrag für das Aktionsprogramm?

Es ist der Vertrag des Schulbudgets zu verwenden. Bei Maßnahmen über einen Kooperationspartner stellt der Kooperationspartner den Honorarvertrag zur Verfügung.

35. Steht das Budget für das Schuljahr oder für das Haushaltsjahr zur Verfügung? (Allgemeines der ggf. neuer Punkt Budget)

Laut Schreiben vom 10. März 2022 steht das Budget bis zum Schuljahresende zur Verfügung.

36. Können die Verträge für das Landesaktionsprogramm auch für einzelne Honorarkräfte geschlossen werden oder nur mit Kooperationspartnern?

Die Schulen können Honorar- oder Projektverträge mit einzelnen Personen oder Vereinen schließen, die kein Kooperationspartner sein müssen. Hier muss das Vertragsmuster aus dem Schulbudget verwendet werden.

37. Wie finde ich regionale Angebote?

Die Schulen haben die Möglichkeit, ihre Gesuche auf der Plattform einzustellen, um potentielle Anbieter für ihre Gesuche zu finden. Es ist aber nicht zwingend notwendig, die Plattform zu benutzen. So steht es Schulen bzw. potentiellen Anbietern frei, den direkten Kontakt zu einem Partner der Region zu suchen

38. Können nur Einzelpersonen/ Projektpartner, welche das Interessenbekundungsverfahren zum Landesaktionsprogramm durchlaufen haben, über das Landesaktionsprogramm finanziert werden?

Die Schule kann auch außerhalb der Vermittlungsplattform mit Einzelpersonen oder Projektpartnern zusammenarbeiten. Der Honorar- oder Projektvertrag wird dann nach den Regelungen zum Schulbudget abgeschlossen.

39. Kann man auch Deutsch-Intensivkurse für ukrainische Flüchtlinge anbieten? Wenn ja, über das Schulbudget oder über das Landesprogramm?

Diese Kurse können sowohl über das Schulbudget als auch das Landesaktionsprogramm angeboten werden. Die Durchführungsbestimmungen zum Schulbudget sind hierbei aber zu beachten. Es darf sich um keinen reinen Unterricht handeln. Ukrainische Flüchtlinge dürfen auch nur dann gefördert werden, wenn Sie nach den Kriterien aus dem Ministerschreiben vom 23.03.2022 in Ihrer Schule bereits aufgenommen worden sind.

40. Bei der Einwahl im ThAVEL-Portal kann man nur wählen zwischen "Bürger" und "Behörden" was soll z.B. eine Fördereinrichtung wählen?

Ein potentieller kommerzieller Anbieter wählt den Button „Behörde“. Nur so kann er mehrere Lehrkräfte gleichzeitig beantragen.

41. Was ist, wenn in den folgenden Monaten eine weitere Lehrkraft der bei ThAVEL registrierten Einrichtung hinzu kommt?

Die Fördereinrichtung trägt sich als Behörde ein. Im ThAVEL-Verfahren zu den Lern-Schecks ist die Benennung verschiedener Kursleiter*innen möglich. So können bis zu zehn Personen im Antragsverfahren eingetragen werden. Sollten weitere Personen im Nachgang als Kursleiter*innen eingesetzt werden, muss der Anbieter dies dem TMBJS lediglich mitteilen und

erklären, dass ihm die notwendigen Unterlagen (hier die fachliche Qualifikation sowie das erweiterte Führungszeugnis der entsprechenden Person) vorliegen. Ein neuer ThAVEL-Antrag ist nicht notwendig.

42. Gibt es Kriterien bei der Vergabe der Lern-Schecks an die Schulen?

Die Schulen entscheiden eigenverantwortlich auf der Grundlage der über Lernstandsanalysen ermittelten Bedarfe, welche Schülerin bzw. welcher Schüler einen Lern-Scheck erhält.

43. Ist es einer Lehrkraft möglich, die ehrenamtlich in einem Verein tätig ist, Angebote für das Landesprogramm "Stärken-Unterstützen-Abholen" durchzuführen?

Die Lehrkraft kann das Angebot zwar durchführen, erhält aber kein Honorar. Somit kann, sofern es sich um ein Angebot über einen Kooperationspartner handelt, lediglich die Sachkostenpauschale pro Teilnehmenden abgerechnet werden

44. Kann pädagogisches Personal in Elternzeit Angebote aus dem Landesaktionsprogramm leiten und sich das Honorar auszahlen lassen?

Nach den Regeln zum Schulbudget ist es ausgeschlossen, mit Lehrkräften im aktiven Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis einen Honorarvertrag zu schließen. Während der Elternzeit ruht das Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis, somit ist dieser Ausschlussbestand nicht gegeben.

§ 15 Abs. 4 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bestimmt, dass der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin während der Elternzeit nicht mehr als 32 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats erwerbstätig sein darf. Teilzeitarbeit bei einem anderen Arbeitgeber oder eine selbstständige Tätigkeit bedürfen der Zustimmung des Arbeitgebers. Dieser kann sie nur innerhalb von vier Wochen aus dringenden betrieblichen Gründen schriftlich ablehnen.

Bei der angestrebten Honorartätigkeit handelt es sich um eine selbstständige Tätigkeit. Daher muss die Lehrkraft in Elternzeit beim personalführenden Staatlichen Schulamt die Zustimmung vorab zur Ausübung der Tätigkeit beantragen. Erst nach Vorlage der Zustimmung kann der Honorarvertrag geschlossen werden.

45. Können sich auch Schulsozialarbeiter/innen, die keine volle Stelle haben, registrieren lassen und Maßnahmen aus dem Landesaktionsprogramm übernehmen?

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, dass auch Schulsozialarbeiter/innen sich registrieren lassen können. Allerdings sollte dies möglichst in Bereichen sein, die die Rolle der Schulsozialarbeit an der Schule unterstützen. Eine Absprache mit dem zuständigen Träger ist notwendig

46. Wie lang ist die Geltungsdauer des Programms?

Das Landesaktionsprogramm ist derzeit bis zum Abschluss des Schuljahres 2022/2023 geplant.

47. Ist bei Einzelverträgen mit einer Person, wenn die Gesamtsumme aller Verträge 1.000 € übersteigt, auch eine Direktvergabe möglich?

Entscheidend ist der Wert je Einzelauftrag, wobei die Aufträge inhaltlich, nicht nur zeitlich, voneinander abgegrenzt sein müssen. Für jede Auftragsvergabe ist ein Auswahlvermerk anzufertigen. Das Muster ist im Thüringer Schulportal unter Schulbudget - Dokumente und Materialien – eingestellt.

*Hinweise und Antworten auf Fragen zum **Schulbudget** finden Sie im Thüringer Schulportal:*
<https://www.schulportal-thueringen.de/budget/schulbudget>